

Exkursion am 21. Jänner 1996:

„Hinter die Kulissen des Naturhistorischen Museums in Wien (Vogelsammlung, Tiefenspeicher)“

Führung: Hans-Martin Berg

Treffpunkt: 10,00 Uhr beim Eingang des Museums Burgring 7 (beim Portier!) auf der Ringstraßenseite des Museums

Diese Exkursion bietet die seltene Gelegenheit, einen Blick in die umfangreichen Sammlungen des Museums (Vogelbälge, Literatur) zu machen, die dem Besucher der Schausammlungen verborgen bleiben. Das NHMW ist nach wie vor eines der wichtigsten Zentren der naturwissenschaftlichen Forschung Österreichs.

Ausrüstung: Für Interessierte besteht am Nachmittag die Möglichkeit, die gefiederten Wintergäste an der Neuen Donau zu beobachten. Hier ist wärmste Kleidung zu empfehlen. Natürlich sollte auch ein Fernglas nicht fehlen.

Thomas Hochebner

§§§§ LANIUS - Natur und Recht §§§§

Ein Spaziergänger schlenderte eines Tages so gegen 21,00 Uhr auf einem Waldweg dahin. Da erschien ein Förster und wies den Wanderer mit der Begründung aus dem Wald, daß er nach Einbruch der Dämmerung oder Dunkelheit im Wald nichts mehr zu suchen habe. Spazierengehen und Wandern im Wald sei nur bei Tage erlaubt! War der Förster im Recht?

Nein! Gemäß § 33 Abs.1 des Forstgesetzes darf jedermann - von wenigen, im vorliegenden Fall nicht relevanten Ausnahmen abgesehen - den Wald zu **Erholungszwecken** betreten und sich darin aufhalten. Es ist keine vorherige Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich. Das Spazierengehen im Wald, das Wandern und das „Jogging“ ist

daher ohne weiteres erlaubt, und zwar nicht nur auf Waldwegen.

Auf die ungehinderte Waldbenützung für **Erholungszwecke** (dazu zählt z.B. auch das Beobachten von Vögeln, nicht jedoch z.B. eine naturwissenschaftliche Kartierung, in so einem Fall sollte im Zweifelsfall das Einvernehmen mit dem Waldbesitzer hergestellt werden) hat **jedermann** einen **Rechtsanspruch**. Dieses Recht kann sogar im Verwaltungswege erzwungen werden.

Weder der Waldeigentümer noch ein Förster oder Jäger haben das Recht, einen Spaziergänger aus dem Wald zu weisen, auch nicht nach Einbruch der Dämmerung oder bei Dunkelheit. Auch nicht mit der häufig vorgebrachten Begründung, das Wild würde durch die Anwesenheit der Erholungssuchenden beunruhigt. Der Gesetzgeber hat mit der Öffnung der Wälder zu Erholungszwecken eine mögliche Beunruhigung des Wildes in Kauf genommen; mit dieser Entscheidung hat sich der Jäger abzufinden. Eine vorsätzliche oder mutwillige Beunruhigung des Wildes ist ohnehin durch das Jagdgesetz verboten und strafbar.

Der verantwortungsvolle Naturfreund wird im Fall des Falles den Jagdaufsichtsberechtigten klugerweise nicht provozieren. Er muß sich aber auch nicht einschüchtern lassen und kann, wenn er es für sinnvoll erachtet, auf dem Recht der Waldbenützung für Erholungszwecke bestehen.

Quelle: Österr. Touristenzeitung

LANIUS - Anzeigenecke

Mitgliedern der FG LANIUS soll in Hinblick in unserer Vereinszeitschrift die Möglichkeit geboten werden, kostenlos Privatanzeigen veröffentlichen zu lassen. Wenn Sie daher ein Fernglas suchen, Bücher verkaufen wollen oder Ihr Fernsehgerät gegen eine Kamera eintauschen wollen, wenden Sie sich bitte schriftlich oder telefonisch an die Redaktion (Herrn Steinböck).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Lanius](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [04](#)

Autor(en)/Author(s): Hochebner Thomas

Artikel/Article: [Exkursion am 21.Jänner 1996. 8](#)